Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für konstitutionelle Fragen

2021/0372(CNS)

7.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1 - 15

Entwurf eines Berichts
Sven Simon
(PE767.903v01-00)

Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung)

Entwurf einer Richtlinie des Rates
(09789/2024 – 2021/0372(CNS))

Änderungsantrag 1
Alexandre Varaut, Jean-Paul Garraud

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
1. billigt den ***Vorschlag*** des Rates mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;	1. billigt den ***Entwurf*** des Rates mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ***und mit den nachstehenden Änderungen***;

Or. fr

Änderungsantrag 2
Sandro Gozi, Marc Angel, Nikolas Farantouris, Reinier Van Lanschot

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	1a. bedauert sehr, dass der Rat formal zwar Artikel 22 Absatz 2 AEUV folgt, sich inhaltlich jedoch nicht wirklich mit der Stellungnahme des Parlaments auseinandergesetzt hat; weist darauf hin, dass diese Praxis bezeichnend für einen generellen Trend der letzten Jahre ist, dass nämlich der Rat und der Europäische Rat bei einer Reihe von laufenden besonderen Gesetzgebungsverfahren nicht bereit sind, sich konstruktiv und nach Treu und Glauben einzubringen; verweist auf die Empfehlungen in seinem Bericht vom 13. Dezember 2023 und fordert den Rat und den Europäischen Rat erneut auf, konstruktiv an der Suche nach politischen Lösungen mitzuwirken, die im Interesse der europäischen Bürgerinnen und Bürger sind;

Or. en

Änderungsantrag 3
Alexandre Varaut, Jean-Paul Garraud

Entwurf einer legislativen Entschließung
Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung	*Geänderter Text*
	1a. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

Or. fr

Änderungsantrag 4
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
	(5a) Mit dieser Richtlinie soll weder ein gemeinsamer europäischer Wahlkreis eingeführt noch die Aufstellung länderübergreifender Listen gefördert werden. Der geltende Wahlrahmen sollte weiterhin die Vertretung der Völker durch ihre nationalen Vertreter sicherstellen. Jede Entwicklung in diese Richtung wäre eine bedeutsame politische Entscheidung, die von den Völkern ausdrücklich bestätigt werden müsste.

Or. fr

Änderungsantrag 5
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Erwägung 14

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(14) Der Wohnsitzmitgliedstaat sollte ***sich davon überzeugen*** können, dass ***Unionsbürger, die den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, ihr passives Wahlrecht auszuüben,*** dieses Rechts im Herkunftsmitgliedstaat nicht verlustig gegangen sind. ***Erhält der Mitgliedstaat ein entsprechendes Ersuchen des Wohnsitzmitgliedstaats, sollte er die einschlägigen Informationen binnen einer Frist, die eine wirksame Prüfung der Zulässigkeit der Kandidatur ermöglicht, zur Verfügung stellen Die ausgetauschten personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet werden. Stellt der Herkunftsmitgliedstaat nicht rechtzeitig Informationen über den Status eines Unionsbürgers bereit, so sollte dies angesichts der grundlegenden Bedeutung des Wahlrechts nicht zur Folge haben, dass der Kandidat seines passiven Wahlrechts im Wohnsitzmitgliedstaat verlustig geht. Falls die einschlägigen Informationen zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden***, ***sollte der Wohnsitzmitgliedstaat durch geeignete Maßnahmen und im Einklang mit den nach seinem nationalen Recht vorgesehenen Verfahren sicherstellen, dass in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihres passiven Wahlrechts verlustig gegangene Unionsbürger,*** die ***als Kandidat registriert oder bereits gewählt wurden, nicht gewählt werden können bzw. ihr Mandat nicht ausüben können***.	(14) Der Wohnsitzmitgliedstaat sollte ***überprüfen*** können, dass ***Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten*** dieses Rechts im Herkunftsmitgliedstaat nicht verlustig gegangen sind. ***Diese Überprüfung sollte erfolgen, bevor eine Kandidatur bestätigt wird. Der Informationsaustausch sollte sich unter der Verantwortung des ersuchenden Mitgliedstaats strikt auf diesen Zweck beschränken. Wenn*** der Herkunftsmitgliedstaat nicht ***innerhalb einer angemessenen Frist reagiert***, sollte ***die Kandidatur bis*** zur ***abschließenden Klärung ausgesetzt werden können***. ***Außerdem ist hervorzuheben, dass diese Richtlinie keinesfalls als Schritt in Richtung Aufstellung länderübergreifender Wählerverzeichnisse oder Einrichtung einer einheitlichen europäischen Wählerschaft ausgelegt werden sollte. Die Teilnahme an der Europawahl sollte weiterhin auf der Grundlage der nationalen Rahmenbedingungen erfolgen.***

Or. fr

Änderungsantrag 6
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Erwägung 17

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(17) Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, mit dem Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ***ein und derselben Person bei denselben Wahlen vermieden*** werden sollen, sollte ***ihre Staatsangehörigen nicht daran hindern, bei anderen Wahlarten zu wählen oder zu kandidieren. Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen*** den ***nationalen Behörden sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine Kontaktstelle für*** den ***Informationsaustausch zu benennen. Die Kommission hat bereits ein sicheres Instrument entwickelt, das ausschließlich die Mitgliedstaaten eigenverantwortlich für den Austausch der erforderlichen Daten nutzen können. Dieses sichere Instrument sollte in diese Richtlinie aufgenommen werden,*** um den ***Austausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter*** zu ***unterstützen. Die Mitgliedstaaten werden diesbezüglich als separate Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten fungieren. Dieses Instrument sollte den Mitgliedstaaten nur Zugang zu den Daten von Unionsbürgern mit Wohnsitz in ihrem Wahlgebiet, die ausdrücklich den Wunsch geäußert haben, in ihr Wählerverzeichnis eingetragen zu werden oder zu kandidieren, und ihrer eigenen Staatsangehörigen, die ausdrücklich den Wunsch geäußert haben, im Wohnsitzmitgliedstaat das aktive oder passive Wahlrecht auszuüben, ermöglichen.***	(17) Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, mit dem Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ***verhindert*** werden sollen, sollte ***nach*** den ***in*** den ***einzelnen*** Mitgliedstaaten ***bestehenden Mechanismen erfolgen*** können. Um den ***nationalen Verwaltungsbesonderheiten Rechnung*** zu ***tragen,*** sollte den Mitgliedstaaten ***keine Verpflichtung zur Zentralisierung durch eine Kontaktstelle auferlegt*** werden.

Or. fr

Änderungsantrag 7
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Erwägung 18

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(18) Im Einklang mit Kapitel IV der Verordnung(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[3] sollten der Kommission zur Festlegung von Verantwortlichkeiten, Pflichten und technischen Standards hinsichtlich des Betriebs des sicheren Instruments Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[4] ausgeübt werden.	***entfällt***

[3] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[4] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. fr

Änderungsantrag 8
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Erwägung 20

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(20) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren ***beeinträchtigen*** die Ausübung des ***zu den Unionsbürgerrechten zählenden Wahlrechts. Sie beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Behörden zu benennen, die für die angemessene Unterrichtung der Unionsbürger über ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 AEUV und über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an den und die Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament zuständig sind. Im Interesse einer wirksamen Kommunikation sollten die Informationen in einer klaren und einfachen Sprache bereitgestellt werden. Dies bedeutet, dass Informationen in einer Weise bereitgestellt werden sollten, dass die betreffende Person sie versteht oder dass vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sie versteht.***	(20) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren ***können*** die ***tatsächliche*** Ausübung des ***aktiven*** und ***des passiven Wahlrechts von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats*** in ***ihrem Wohnsitzstaat beeinträchtigen***. Sie ***beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden***, ***ihre Aufgaben wahrzunehmen***.

Or. fr

Änderungsantrag 9
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Erwägung 21

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(21) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese Informationen – z. B. auf einer allgemein zugänglichen Internetseite – in ***mindestens*** einer ***Amtssprache der Union, die anders ist als die Sprache(n) des Wohnsitzmitgliedstaats, und die von einer***	(21) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese Informationen – z. B. auf einer allgemein zugänglichen Internetseite – in einer ***oder mehreren Amtssprachen*** der ***Union*** bereitgestellt werden. ***Nur*** diese ***Fassungen*** sollten als rechtsverbindlich

möglichst großen Zahl der ***in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürgern verstanden wird,*** bereitgestellt werden. ***Übersetzungen in diese anderen Sprachen sollten rein informativ sein und keine Rechtswirkung haben.*** Sollten ***sich Fragen im Zusammenhang mit der Richtigkeit der in diesen Übersetzungen enthaltenen Informationen ergeben, sollte nur die Fassung in der Amtssprache oder den Amtssprachen dieses Mitgliedstaats*** als rechtsverbindlich gelten. Die Mitgliedstaaten können in Teilen ihres Hoheitsgebiets oder ihrer Gebiete unterschiedliche Amtssprachen der Union wählen, je nachdem, welche Sprache die Mehrheit der dort ansässigen Unionsbürger versteht.

gelten. Die Mitgliedstaaten können in Teilen ihres Hoheitsgebiets oder ihrer Gebiete unterschiedliche Amtssprachen der Union wählen, je nachdem, welche Sprache die Mehrheit der dort ansässigen Unionsbürger versteht.

Or. fr

Änderungsantrag 10
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(1) In dieser Richtlinie werden die Einzelheiten festgelegt, nach denen die ***Unionsbürger***, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (im Folgenden „Unionsbürger, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind“), dort das aktive und das passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ausüben können.	(1) In dieser Richtlinie werden die Einzelheiten festgelegt, nach denen die ***Bürger eines Mitgliedstaats der Union***, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (im Folgenden „Unionsbürger, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind“), dort das aktive und das passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ausüben können. *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)*

Or. fr

Änderungsantrag 11
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
5. „aktiv Wahlberechtigter der Union“ einen ***Unionsbürger***, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie im Wohnsitzmitgliedstaat das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament hat;	5. „aktiv Wahlberechtigter ***eines Mitgliedstaats*** der Union“ einen ***Bürger eines Mitgliedstaats der Union***, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie im Wohnsitzmitgliedstaat das aktive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament hat; *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)*

Or. fr

Änderungsantrag 12
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
6. „passiv Wahlberechtigter der Union“ einen ***Unionsbürger***, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie im Wohnsitzmitgliedstaat das passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament hat;	6. „passiv Wahlberechtigter ***eines Mitgliedstaats*** der Union“ einen ***Bürger eines Mitgliedstaats der Union***, der gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie im Wohnsitzmitgliedstaat das passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament hat; *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text.)*

Or. fr

Änderungsantrag 13
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***benennen eine oder mehrere nationale Behörden***, ***die die Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass Unionsbürger***, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, ***bei den Wahlen zum Europäischen Parlament rechtzeitig*** über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste ***informiert werden***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***sorgen im Rahmen ihrer bestehenden Verwaltungsstrukturen dafür***, ***dass Bürger eines Mitgliedstaats der Union***, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, ***rechtzeitig Zugang zu den Informationen*** über die Bedingungen und ***zu den*** Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste ***haben können***.

Or. fr

Änderungsantrag 14
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Artikel 12 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
Allgemeine Informationen über den nationalen Rahmen für die ***Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament, einschließlich der Bedingungen*** für ***die Eintragung als Wahlberechtigter oder Kandidat***, ***des Datums der Wahl sowie der Art und des Orts der Stimmabgabe, sollten zudem*** in ***mindestens*** einer anderen Amtssprache der Union***, die von den in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürgern weitgehend verstanden wird, bereitgestellt werden. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission Unterstützung für solche Übersetzungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2018/1724 beantragen . Diese Übersetzungen sind rein informativ und haben keine Rechtswirkung***.	***Wenn*** die ***Mitgliedstaaten dies*** für ***zweckmäßig erachten***, ***können sie allgemeine Informationen*** in einer anderen Amtssprache der Union ***bereitstellen; dies dient ausschließlich Informationszwecken***.

Or. fr

Änderungsantrag 15
Jean-Paul Garraud, Alexandre Varaut

Entwurf einer Richtlinie des Rates
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag des Rates	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie in seinem Hoheitsgebiet. Der Bericht enthält statistische Daten über die Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament und – sofern verfügbar – insbesondere statistische Daten über die Teilnahme der aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union sowie eine Zusammenfassung der zu ihrer Unterstützung getroffenen Maßnahmen.	***entfällt***

Or. fr